

Richtlinie zur Dienstzeiterhebung von Beamtinnen und Beamten der Fachhochschule Bielefeld vom 15. Mai 2017

§ 1

Geltungsbereich

Diese Richtlinie ist in Anlehnung an die tarifrechtlichen Vorschriften erstellt und gilt für die Beamtinnen und Beamten der Fachhochschule Bielefeld sowie die privatrechtlich beschäftigten Professorinnen und Professoren.¹

§ 2

Jubiläumsdienstzeit

1. Zur Jubiläumsdienstzeit zählen die Zeiten
 - a. eines Beamtenverhältnisses oder eines Arbeitsverhältnisses bei der Fachhochschule Bielefeld,
 - b. eines Beamtenverhältnisses oder Arbeitsverhältnisses beim Land NRW oder einer anderen Hochschule des Landes NRW - § 34 Abs. 2 Satz 2 HG -,
 - c. im Falle eines Wechsels aus einem Beamtenverhältnis oder Arbeitsverhältnis eines anderen öffentlich-rechtlichen Arbeitgebers das vorhergehende Beamtenverhältnis oder Arbeitsverhältnis.²
2. Zeiten eines Sonderurlaubs ohne Dienstbezüge oder eines Urlaubs ohne Dienstbezüge werden nur angerechnet, wenn vor Antritt des Urlaubs schriftlich ein dienstliches oder betriebliches Interesse anerkannt worden ist.
Zeiten eines Urlaubs ohne Dienstbezüge aus familiären Gründen können ebenfalls nicht berücksichtigt werden.
3. Berücksichtigt werden Zeiten einer Freistellung oder Teilzeittätigkeiten im Sinne der §§ 63 bis 67 des Landesbeamtengesetzes NRW – LBG NRW.

§ 3

Jubiläumszuwendung

1. Beamtinnen und Beamte sowie privatrechtlich beschäftigte Professorinnen und Professoren der Fachhochschule Bielefeld erhalten bei Vollendung einer 25-, 40- oder 50-jährigen Dienstzeit eine Jubiläumszuwendung und eine Dankurkunde, soweit sie das Jubiläum frühestens am 1. Juli 2016 begehen.
2. Die Jubiläumszuwendung beträgt
 1. bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 300,00 Euro

¹ Die entsprechende Berechnung ergibt sich auch für den Personenkreis, der ab dem 01.11.2006 eingestellt worden ist, da bis zum Inkrafttreten dieser Richtlinie für die Beamtinnen und Beamten bereits die Tarifvorschriften sinngemäß anzuwenden waren („Für Beamtinnen und Beamte, die nach dem 31.12.1997 in den Dienst des Landes NRW eingetreten sind, ist die Jubiläumsdienstzeit in Anlehnung an die tarifrechtlichen Vorschriften zu berechnen – letzte Fassung: RdErl d. IM vom 17.03.2003 - 24-1.34.02-0/03 -.“ Die gesetzliche Regelung in § 34 Abs. 2 Satz 2 HG ist zu beachten. Sie ist in diese Richtlinie eingearbeitet.

² Unter dem Begriff Wechsel ist nur der Fall zu verstehen, dass sich das Beamtenverhältnis zeitlich unmittelbar an das vorangegangene Beamtenverhältnis oder Arbeitsverhältnis anschließt.

2. bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 450,00 Euro und
 3. bei einer Dienstzeit von 50 Jahren 500,00 Euro.
3. Aus Anlass des Dienstjubiläums wird gemäß § 33 Absatz 1 Satz 2 Ziffer 4 der Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW vom 10. Januar 2012 (GV. NRW. S. 2, ber. S. 92), in der jeweils geltenden Fassung, an einem Arbeitstag Dienstbefreiung gewährt.

§ 4

Hinausschieben und Zurückstellung

1. Die Ehrung wird hinausgeschoben, wenn
 - a) die Disziplinarmaßnahme einer Gehaltskürzung verhängt worden ist, bis zum Ablauf von drei Jahren seit dem Tage der Unanfechtbarkeit der Entscheidung, mit der die Disziplinarmaßnahme verhängt wurde,
 - b) die Disziplinarmaßnahme der Zurückstufung verhängt worden ist, bis zum Ablauf von sieben Jahren seit dem Tage der Unanfechtbarkeit der Entscheidung, mit der die Disziplinarmaßnahme verhängt wurde.
 - c) gegen die Beamtin oder den Beamten eine Strafe oder eine Ordnungsmaßnahme verhängt worden ist und die zusätzliche Verhängung einer Gehaltskürzung nur mit Rücksicht auf § 14 Landesdisziplinargesetz - LDG unterblieben ist.
2. Die Entscheidung über die Ehrung ist zurückzustellen, solange gegen die Beamtin oder den Beamten strafrechtlich ermittelt wird, Anklage erhoben ist oder ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist.
3. Wird ein Dienstjubiläum während eines Urlaubs ohne Dienstbezüge oder während des Ruhens der Rechte und Pflichten aus einem Dienstverhältnis erreicht, erfolgt die Ehrung bei Wiederaufnahme des Dienstes.

§ 5

Verfahren

Die Dankurkunde stellt der/die für die beamtenrechtliche Entscheidung zuständige Dienstvorgesetzte aus.
Beurlaubungen ohne Dienstbezüge erfordern eine neue Feststellung.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt an dem auf die Verkündung folgenden Tag in Kraft. Sie wird im Verkündungsblatt der Fachhochschule Bielefeld veröffentlicht.
Die Richtlinie vom 15.09.2010 wird gleichzeitig aufgehoben.

Ausgefertigt aufgrund des Präsidiumsbeschlusses vom 15. Mai 2017.

Bielefeld, 19.05.2017

Die Präsidentin

gez. I. Schramm-Wölk

Prof. Dr. I. Schramm-Wölk